

Öffentliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 „Wohnen am Werftdreieck“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 17.06.2020 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 „Wohnen am Werftdreieck“ (Abgrenzung gem. Übersichtsplan), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- **im Norden und Osten:** durch die Grundstücke auf der Nordseite der Werftstraße,
- **im Süden:** durch die Grundstücke auf der Südseite der Lübecker Straße,
- **im Westen:** durch die Bahntrasse Rostock-Warnemünde sowie die rückwärtige Grenze der Grundstücke westlich der Max-Eyth-Straße.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3 während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:
Dienstags
9.00 - 12.00 Uhr und

13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstags
9.00 - 12.00 Uhr und
13.30 - 16.00 Uhr

Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht dazu im Internet unter bplan.geodaten-mv.de oder www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/B-Pläne eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristge-



Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplans Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

mäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777) kön-

nen Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 16. November 2020

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister